

Der Planungs- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, das nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB vorgeschriebene Verfahren einzuleiten und das Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren durchzuführen.